

- Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 371 vom 10. April 1981 über die Preise für Fleisch und Fleischerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 372 vom 10. April 1981 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1981 über die Berechnung von Entgelten für Winterdienstleistungen (Sonderdruck Nr. 1066 des Gesetzblattes).

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft

Berlin, den 10. April 1981

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

**Anordnung
über die Erhebung von Gebühren
zum Mitführen von genehmigungspflichtigen
Funksendeanlagen
auf dem Gebiet der DDR**

vom 5. Mai 1981

Auf Grund des § 68 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. April 1959 (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Führen nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge eingebaute genehmigungspflichtige Funksendeanlagen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit oder werden solche Funksendeanlagen in anderer Weise in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Mitführen transportiert, sind folgende Gebühren für das Ausstellen einer Genehmigung zu entrichten:

- für eine einmalige Transitreise oder Transifahrt durch das Gebiet der DDR einschließlich im Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) 10,— M bei gleichzeitiger Bezahlung der Hin- und Rückfahrt 15,—M
- für eine einmalige Ein- und Wiederausreise oder Ein- und Ausfahrt in das Gebiet der DDR 10,—M
- für eine mehrmalige Transitreise oder Transifahrt durch das Gebiet der DDR einschließlich im Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West)
 - mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Monat 50,— M
 - mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr 150,— M
- für eine mehrmalige Ein- und Wiederausreise oder Ein- und Ausfahrt in das Gebiet der DDR
 - mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Monat 50,— M
 - mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr 150,— M.

(2) Der Gegenwert der in Abs. 1 genannten Gebühren ist in der Landeswährung des Genehmigungsinhabers oder in einer konvertierbaren Währung zu entrichten. Dabei finden die in der Deutschen Demokratischen Republik jeweils geltenden Devisenumrechnungssätze Anwendung.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenregelung vom 15. Dezember 1967 zum Mitführen von genehmigungspflichtigen Funksendeanlagen auf dem Gebiet der DDR I außer Kraft

Berlin, den 5. Mai 1981

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze¹

¹ Die Bestimmungen wurden den Beteiligten seinerzeit direkt zugeleitet.